

**Vertragsnaturschutz**  
**Erläuterungen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz,**  
**Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein**  
**zum Vertragsmuster „Halligprogramm“**

Die Halligen sind als Lebens- und Arbeitsraum im Interesse eines großflächigen Küstenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten. Dazu ist es erforderlich, den auf den Halligen wirtschaftenden Landwirten eine ausreichende Existenzgrundlage zu schaffen. Das Land Schleswig-Holstein hat deshalb im Juli 1986 das Programm zur Sicherung und Verbesserung der Erwerbsquellen der Halligbevölkerung im Rahmen der Landschaftspflege und Landwirtschaft, des Küstenschutzes und des Fremdenverkehrs (Halligprogramm) verabschiedet, welches modifiziert im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weitergeführt wird. Die Halligen spielen eine wichtige Rolle für den großflächigen Küstenschutz, vor allem im Zuge des Hochwasser- und Erosionsschutzes der Festlandküste. Die Halligen repräsentieren viele ökologische und kulturelle Besonderheiten. Das artenreiche Salzgrünland auf den Halligen, das durch Kleinstrukturen wie Pütten, Priele, mäandrierende Gräben und Grüppen sowie ungenutzte Flächenanteile gegliedert ist, soll erhalten bleiben, um damit die durch Salzwasser und Überflutungen geprägten Lebensräume von Küstenvögeln, Gänsen und anderen Tier- und Pflanzenarten zu bewahren.

<p><b>Die wichtigsten Auflagen:</b>  Das Halligprogramm ist aufgeteilt in die Bausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bewirtschaftungsentgelt;</li> <li>○ Mähzuschuss<sup>1</sup>;</li> <li>○ Gänseduldungszuschlag;</li> <li>○ Prämie für natürlich belassene Salzwiesen<sup>1</sup>.</li> </ul> <p>Das Vertragsmuster wird vollständig für die landwirtschaftlichen Flächen auf den Halligen Gröde, Hooge, Langeneß, Nordstrandischmoor und Oland angeboten. Für die Halligen Süderoog und Südfall wird nur das Bewirtschaftungsentgelt und der Gänseduldungszuschuss angeboten.</p> <p><u>Bewirtschaftungsentgelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Halligspezifische Mindest- und Maximalbesatzstärke gemäß Richtlinie;</li> <li>○ Einhaltung Mindestbesatz vom 01.06. bis zum 31.08.;</li> <li>○ Aufhebung Obergrenzen für Rinder und Schafe ab 16.07.;</li> <li>○ Einbeziehung von mindestens 90 % der auf der Hallig gelegenen landwirtschaftlichen Fläche;</li> <li>○ Weideabtrieb: 15.11.;</li> <li>○ Halligtypische Entwässerung, keine Verfüllung von Bodensenken und Mäandern;</li> <li>○ Nur organische Düngung außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. möglich;</li> <li>○ Keine flächenhafte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, nur zur Einzelpflanzenbehandlung von Stumpflättrigem Ampfer oder Disteln erlaubt.</li> </ul>	<p><u>Mähzuschuss<sup>1</sup>:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mahd ab dem 01.07.;</li> <li>○ Mahd auf max. 50 % der Hallig-Betriebsfläche</li> </ul> <p><u>Gänseduldungszuschlag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für die ganzjährige Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.</li> </ul> <p><u>Prämie für natürlich belassene Salzwiesen<sup>1</sup>:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Max. 20 % (für Fortführung alter Brachen, auch höherer Anteil möglich);</li> <li>○ Flächenwechsel kann nach 1 bis 2 Jahren nach Rücksprache mit der Ortskommission erfolgen (Sonderregelung für alte Brachen);</li> <li>○ Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln;</li> <li>○ Nicht kombinierbar mit „Gänseduldungszuschlag“ und „Mähzuschuss“.</li> </ul> <p><b>Ausgleichszahlung:<sup>2</sup></b>  Das Land zahlt folgende Ausgleichszahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bewirtschaftungsentgelt<sup>3</sup>: 250 € / Hektar</li> <li>○ Mähzuschuss: 170 € / Hektar</li> <li>○ Gänseduldungszuschuss: 130 € / Hektar</li> <li>○ Salzwiesenprämie<sup>4</sup>: 450 € / Hektar</li> </ul> <p><b>Vertragsdauer:</b>  <i>Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.</i></p>
---	--

**Zusätzliche Hinweise:**

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

<sup>1</sup> Gilt nicht für die Halligen Süderoog und Südfall.

<sup>2</sup> GAK-Finanzierung (Bundesanteil 60%).

<sup>3</sup> In Kombination mit Ökolandbau Reduzierung der Ausgleichszahlung um 170 € / Hektar.

<sup>4</sup> Keine Ausgleichszahlung im Bereich Ökolandbau möglich.

## Anlage: Besatzstärkevorgaben im Halligprogramm

<b>Hallig</b>	<b>Mindestbesatzstärke</b>	<b>Höchstbesatzstärke</b>
Gröde	0,28 GVE/ ha	0,7 GVE/ ha
Hooge	0,56 GVE/ ha	1,4 GVE/ ha
Langeneß	0,44 GVE/ ha	1,1 GVE/ ha
Nordstrandischmoor	0,36 GVE/ ha	0,9 GVE/ ha
Oland	0,60 GVE/ ha	1,5 GVE/ ha
Südfall	0,48 GVE/ ha	1,2 GVE/ ha
Süderoog	0,20 GVE/ ha	0,5 GVE/ ha

Die Berechnung der Besatzstärke erfolgt zum 1. Juni. Kälber und Fohlen, die nach dem 1. März eines jeden Jahres geboren werden, werden nicht mit angerechnet.

Für die Umrechnung von Kühen, sonstigen Rindern und Pferden in Großvieheinheiten wird folgender Umrechnungsschlüssel angewandt:

- Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren: 1,0 GVE
- Rinder von mehr als 6 Monaten bis 2 Jahre: 0,6 GVE
- Pferde und Ponys ab 6 Monaten: 1,0 GVE
- Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten: 0,4 GVE
- 3 Schafböcke/Mutterschafe einschließlich deren säugender Lämmer 1,0 GVE
  - weitere Schafe 0,15GVE.

Der Anteil von Pferden und Ponys an der Gesamt-Besatzstärke darf maximal 50 % der tatsächlichen Besatzstärke betragen. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH einzuholen.

Die Mindestbesatzstärke darf im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August nicht unterschritten werden. Sofern die Mindestbesatzstärke aus besonderen Gründen unterschritten werden muss, ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft einzuholen; bei der Entscheidung können auch außergewöhnliche Witterungsverläufe und massive Gänsefraßschäden, die zu einer erheblichen Verknappung der Grünlandaufwüchse führen, berücksichtigt werden. Bei einer Reduzierung aufgrund von Gänsefraßschäden kann kein Mähzuschuss gewährt werden.

Ab 01.08. kann die halligspezifische Höchstbesatzstärke überschritten werden, bezogen auf Einzelflächen bereits ab 15.Juli mit Zustimmung der Landgesellschaft.